

Gesetz vom 3. Mai 1996 über Investmentunternehmen (IUG)
Mitteilung an die Anteilhaber von
UBS (Lux) Equity Fund

Der Verwaltungsrat von UBS Equity Fund Management Company S.A., Verwaltungsgesellschaft des Fonds Commun de Placement UBS (Lux) Equity Fund, hat mit Zustimmung der Depotbank beschlossen, die Vertragsbedingungen und den Verkaufsprospekt in einzelnen Punkten abzuändern.

Neben formellen Anpassungen, die im Zusammenhang mit der Vereinfachung der Vertragsbedingungen aller Fonds der UBS-Palette stehen, wurde im Verkaufsprospekt diversen behördlichen Anforderungen an den Inhalt des Prospekts Rechnung getragen, insbesondere auch durch Aufnahme der Regelung, welche der Verhinderung der Geldwäsche dient.

Im Weiteren wurde die Umschreibung der Anlagepolitik des Subfonds UBS (Lux) Equity Fund - Dow Jones Industrials dahingehend präzisiert, dass die Gewichtung der sich im Portefeuille des Subfonds befindlichen Titel nicht unbedingt mit jener der Titel des "Dow Jones Industrial AverageSM" identisch ist.

Somit präsentieren sich die Änderungen im Einzelnen wie folgt:

Vertragsbedingungen

Artikel 1 - Der Fonds und die Subfonds
 Der dritte und vierte Satz des ersten Absatzes lauten neu:
 Der Fonds bildet eine untrennbare rechtliche Einheit. Unbeschadet dessen wird jedoch jeder Subfonds als getrennt angesehen und die Vermögenswerte eines Subfonds haften nur für solche Verbindlichkeiten, die vom betreffenden Subfonds eingegangen worden sind.

Der dritte Absatz lautet neu:
 Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Subfonds aufliegen und bestehende Subfonds auflösen sowie verschiedene Tranchen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb eines Subfonds aufliegen.

Der letzte Absatz lautet neu:
 Das Nettovermögen eines jeden Subfonds bzw. einer jeden Tranche und die Nettoinventarwerte der Anteile dieser Subfonds bzw. Tranchen werden in den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Währungen ausgedrückt.

Artikel 3 - Die Verwaltungsgesellschaft
 Der zweite Satz lautet neu:
 Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt die einzelnen Subfonds bzw. Tranchen, die den Fonds darstellen, bestimmt deren Lancierung und, falls dies im Interesse der Anteilhaber sinnvoll erscheint, deren Schliessung.

Artikel 5 - Nettoinventarwert
 Die Definition von «Geschäftstagen» im zweiten Satz des ersten Absatzes lautet neu:
 Unter «Geschäftstag» versteht man in diesem Zusammenhang die üblichen Bankgeschäftstage (d.h. jeden Tag, an dem die Banken während der normalen Geschäftsstunden geöffnet sind) in Luxemburg mit Ausnahme von einzelnen, nicht gesetzlichen Ruhetagen in Luxemburg und/oder üblichen Feiertagen in Ländern deren Börsen oder Märkte für die Bewertung von mehr als der Hälfte des Subfonds massgebend sind.

Der vierte Absatz lautet neu:
 Die Nettoinventarwerte der verschiedenen Tranchen innerhalb eines Subfonds können bedingt durch ihre spezifischen Eigenschaften voneinander abweichen.

Der letzte Satz von Punkt f) lautet neu:
 Diese Bewertungsmethode ist von der Verwaltungsgesellschaft anerkannt und die Berechnung wird vom Wirtschaftsprüfer geprüft.

Artikel 6 - Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes
 Der erste Satz lautet neu:
 Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung des Nettoinventarwertes sowie die Ausgabe, Rücknahme und Konversion der Anteile eines, mehrerer oder aller Subfonds bzw. Tranchen in folgenden Fällen vorübergehend auszusetzen:

Der zweite Absatz, erster Gedankenstrich lautet neu:
 - wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, die für einen wesentlichen Teil des Nettovermögens die Bewertungsgrundlage darstellen, ausserhalb der üblichen Feiertage geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt wird oder wenn diese Börsen und Märkte Einschränkungen oder kurzfristig beträchtlichen Kurschwankungen unterworfen sind;

Artikel 7 - Ausgabe, Rücknahme und Konversion von Anteilen
 Der letzte Satz im vierten Absatz lautet neu:
 Auf den Zertifikaten ist vermerkt, welchem Subfonds bzw. welcher Tranche die Anteile zugehören.

Im sechsten und achten Absatz wird der Satz nach der Bezeichnung "Subfonds" jeweils durch "bzw. Tranchen" ergänzt.

Artikel 8 - Veröffentlichungen
 Der erste Satz lautet neu:
 Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile eines jeden Subfonds bzw. einer jeden Tranche werden an jedem Geschäftstag am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank bekannt gegeben.

Artikel 9 - Geschäftsjahr, Prüfung
 Der letzte Satz lautet neu:
 Die konsolidierte Vermögensaufstellung des gesamten Fonds erfolgt in EUR.

Artikel 10 - Ausschüttungen
 Der erste Satz des dritten Absatzes lautet neu:
 Ansprüche auf Ausschüttungen und Zuteilungen, die nicht binnen 5 Jahren ab Fälligkeit geltend gemacht werden, verjähren und fallen an den entsprechenden Subfonds bzw. die entsprechende Tranche zurück.

Artikel 12 - Auflösung und Zusammenlegung des Fonds und seiner Subfonds
 Der zweite und dritte Satz des zweiten Absatzes lauten neu:
 Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben und jede Konversion in den betroffenen Subfonds wird ausgesetzt. Die Rücknahme von Anteilen bzw. die Konversion aus dem betroffenen Subfonds wird auch nach diesem Beschluss möglich sein, solange die Gleichbehandlung der Anteilhaber gewährleistet bleibt.

Artikel 13 - Kosten des Fonds
 Der letzte Absatz lautet neu:
 Sämtliche Kosten, die den einzelnen Subfonds bzw. Tranchen genau zugeordnet werden können, werden diesen in Rechnung gestellt. Falls sich Kosten auf mehrere oder alle Subfonds bzw. Tranchen beziehen, werden diese Kosten den betroffenen Subfonds bzw. Tranchen proportional zu ihren Nettovermögen belastet.

Diese Änderungen in den Vertragsbedingungen haben auch die entsprechenden Anpassungen im Verkaufsprospekt erfordert. Unabhängig von den oben dargestellten Änderungen wurden im Verkaufsprospekt zusätzlich noch folgende Änderungen vorgenommen:

Verkaufsprospekt

Unter der Rubrik Rechtliche Aspekte wird präzisiert, dass es der Verwaltungsgesellschaft nebst der Gründung von Subfonds ebenfalls möglich ist verschiedene Tranchen innerhalb des Subfonds zu gründen.

Anlageziel und Anlagepolitik
 des Subfonds UBS (Lux) Equity Fund - Dow Jones Industrials wurde mit folgendem Satz ergänzt: Die Gewichtung der im Portefeuille dieses Subfonds befindlichen Titel ist jedoch nicht unbedingt identisch mit der Gewichtung der Titel des "Dow Jones Industrial AverageSM".

Diese Änderungen treten mit ihrer Publikation im Mémorial C am 27. Dezember 2000 in Kraft.

Bis zum 6. Januar 2000 können die Anteilhaber von UBS (Lux) Equity Fund, welche mit diesen Änderungen nicht einverstanden sind, die Rücknahme ihrer Anteile bei UBS Fund Services (Luxembourg) S.A. oder UBS (Luxembourg) S.A. sowie bei allen Geschäftsstellen und Tochterbanken von UBS AG, sofern sie dazu ermächtigt sind, verlangen. Die Rücknahme der Anteile ist sowohl vor als auch nach diesem Datum kommissionsfrei.

Die neuen Vertragsbedingungen sowie der neue Verkaufsprospekt von UBS (Lux) Equity Fund können kostenlos bei UBS Fund Services (Luxembourg) S.A., Route d'Arion, L-1150 Luxembourg sowie beim Vertreter in Liechtenstein angefordert werden.

Luxembourg und Vaduz, 12. Dezember 2000

UBS Fund Services (Luxembourg) S.A.
 B.P. 91, L-2010 Luxembourg

Vertreter in Liechtenstein
Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft
 Stadtle 44
 9490 Vaduz

Kaffee soll teurer werden

Cafetier Verband rechnet mit Kostenschub von 5,4 Prozent

ZÜRICH: Der Preis für eine Tasse Kaffee ist im laufenden Jahr in der deutschsprachigen Schweiz um 5 Rappen auf 3,26 Fr. gestiegen. Auch im nächsten Jahr dürften Kaffeeliebhaber wieder tiefer in die Tasche greifen müssen.

Verschiedene Kostenfaktoren wie die Einführung der LSWA, neue Minimallohne im Gastgewerbe oder steigende Energiepreise würden im Gastgewerbe zu einem Kostenschub von rund 5,4 Prozent führen, sagte Georg Gnädinger, Zentralpräsident des Schweizer Cafetierverbandes, gestern vor den Medien.

Keine Richtzahlen mehr für künftigen Kaffeepreis

Gerade bei kaffeelastigen Betrieben, deren Gesamtumsatz zu mehr als 40 Prozent vom Kaffeumsatz getragen werde, sei die richtige Kalkulation des Kaffeepreises überlebenswichtig. Eine mindestens teilweise Verteuerung des Kaffeepreises werde vom Verband kaum zu verhindern sein, sagte Gnädinger.

Nach einer Intervention der Wettbewerbskommission (Weko) gibt der Verband keine Richtzahlen für den künftigen Kaffeepreis heraus, wie Johanna Bartholdi, Geschäftsführerin des Cafetierverbandes, auf Anfrage sagte. Sie rechne aber damit, dass es in den bereits jetzt schon teureren Regionen wie in der Stadt Zürich eher zu einer Erhöhung kommen werde als in den ländlichen Gebieten.



Wer in Zukunft seinen Kaffee in einem Restaurant geniessen möchte, der muss womöglich schon bald tiefer als gewohnt in die Tasche greifen.

Regional grosse Unterschiede

Die Preisgestaltung wird nämlich gemäss dem Branchenverband in erster Linie durch regionale Unterschiede bestimmt. Wer in der Stadt Zürich einen Kaffee geniessen will, legt im Durchschnitt 3,42 Fr. auf den Tisch. Als Höchstpreis wurden gar 4,25 Fr. beobachtet. Auf der anderen Seite sei es auch in der Stadt möglich, für 3 Fr. noch einen Kaffee zu erhalten. Im Aargau dagegen lag der Durchschnittspreis

pro Tasse Kaffee bei nur 3,18 Franken, in der Zentralschweiz bei 3,25 Franken. Der Preis für ein Café Crème habe sich proportional zum Konsumentenindex entwickelt. Gnädinger erinnerte daran, dass der Lohnkostenanteil beim Preis einer Tasse Kaffee bei über 55 Prozent liege.

Fragezeichen bei Coffee-Shops

Ein Fragezeichen setzt der Verband hinter die Coffee Shop Konzepte von Starbucks und

Aroma (McDonald's). Diese würden die traditionellen Kafés nicht übermässig unter Druck setzen, sagte Gnädinger. Im weiteren sei bereits ein gewisses Abflauen dieser Konzepte und eine Rückkehr zu traditionellen Werten zu beobachten.

Die in Selbstbedienung geführten Coffee Shops werden zudem nach Ansicht Bartholdis nicht für tiefere Kaffeepreise sorgen. Das Preisniveau entspreche nach ersten Erfahrungen demjenigen in bedienten Lokalen, oder sei sogar höher.

Geld aus Bankenvergleich

Korman betraut Volcker mit der Überwachung der Verteilung

NEW YORK: Der Vorsitzende des einstigen Volcker-Komitees, Paul Volcker, sein Berater Michael Bradfield sowie «Special Master» Judah Gribetz werden die Verteilung der Gelder des schweizerischen Bankenvergleichs überwachen. Richter Edward Korman betraute sie mit dieser Aufgabe.

Der für den Bankenvergleich

zuständige New Yorker Richter ernannte Volcker und Bradfield ebenfalls zu «Special Masters». Sie werden den Verteilungsprozess von Geldern an Anspruchsrechte auf nachrichtenlose Vermögen überwachen, heisst es in einer Verfügung Kormans.

Für die Befriedigung der Ansprüche auf die nachrichtenlosen Vermögen hat der Bankenvergleichs-Verteilplan 800 Mio. Dollar reserviert. Der Rest der

insgesamt 1,25 Mrd. Dollar Vergleichssumme wird unter die anderen Sammelklägerklassen verteilt - ehemalige Zwangsarbeiter, abgewiesene und «misshandelte» Flüchtlinge und andere Nazi-Geschädigte.

Drei Organisationen

Zuständig für die Verteilung dieser Gelder sind die Organisationen Claims Conference, American Jewish Joint Distribution Committee und International Organization for Migration, heisst es in Kormans Verfügung weiter. Ihre Arbeit wird von Judah Gribetz überwacht, der bereits den Verteilplan zum Bankenvergleich ausgearbeitet hat.

Bis 16. beziehungsweise 28. Februar 2001 haben die Organisationen Zeit, Richter Korman Details über die Verteilung der Gelder zu unterbreiten. Schweizer Firmen, deren deutsche Filialen Zwangsarbeiter beschäftigt haben, sollen Gribetz bis zum 19. Januar entsprechende Namenslisten übergeben, die bis Ende Februar auf Internet veröffentlicht werden sollen.

Bis zu diesem Zeitpunkt soll auch eine Liste mit rund 4000 ehemaligen Flüchtlingen, die von der Schweiz ab- oder zurückgewiesen wurden, auf Internet veröffentlicht werden. All diese Listen sollen die Identifikation von Anspruchsberechtigten erleichtern.

REKLAME

FORTUNA
 Investment AG Vaduz
 Inventarwert vom 11. Dezember 2000

FORTUNA
Europe Balanced Fund Euro
 EUR 109,20*

FORTUNA
Europe Balanced Fund
Schweizer Franken
 CHF 101,25*
 *Ausgabekommission

CREDIT BANK

PanAlpina Sicav
Alpina V

Preise vom 11. Dezember 2000

Kategorie A (thesaurierend)
 Ausgabepreis: € 48,80
 Rücknahmepreis: € 47,79

Kategorie B (ausschüttend)
 Ausgabepreis: € 48,00
 Rücknahmepreis: € 46,99

Zahlstelle in Liechtenstein:
 Bank Wegelin (Liechtenstein) AG
 Heiligkreuz 49, FL-9490 Vaduz

REKLAME

Fondstellung: **löwenfonds**
 DER UNTERNEHMEN DER LÖWENGRUPPE
 Löwenfonds AG, Vaduz

Inventarwert vom 11. Dez. 2000

Depotbank: **Bank Frick & Co. AG, Balzers**

INVENTARWERTE			
ARTIKELFONDS:			
Aquila International Fund - Global Equity (CHF)	CHF	844,27*	per 8. Dez 00
CATAM Swiss Equity Fund	CHF	1'030,49*	per 7. Dez 00
Principal Equity Fund - Europe	EUR	1'178,31*	per 8. Dez 00
Principal Equity Fund - Japan Blue Chips	JPY	7'668,00*	per 8. Dez 00
Principal Equity Fund - Japan Small & Mid Caps	JPY	7'246,00*	per 8. Dez 00
ANLEIHEFONDS:			
Aquila International Fund - Global Bond (CHF)	CHF	991,44*	per 8. Dez 00
WÄRDELANLEIHEFONDS:			
Global Convertible Bond Fund	EUR	952,88*	per 8. Dez 00
Principal Asia Convertible Bond Fund	CHF	1'352,65*	per 8. Dez 00
GEMISCHTE FONDS:			
CATAM Global Strategies Fund	CHF	974,38*	per 30. Nov 00
ALTERNATIVE FONDS:			
CATAM Japan Advantage	CHF	799,91*	per 30. Nov 00

(* +/- Kommission)

IFM Independent Fund Management AG
 Austrasse 9 · Postfach 1121 · 9490 Vaduz
 Tel.: +423 235 04 50 · Fax: +423 235 04 51